

Datum
15.01.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0356

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	07.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchellen	12.03.2019	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	14.03.2019	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Bottrop-Stadtmitte im Zusammenhang mit dem Nikolausmarkt am Sonntag, den 08.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Problembeschreibung / Begründung

Rechtsgrundlage für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW). Durch das Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I - hat der Gesetzgeber Änderungen im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) vorgenommen. Diese Änderungen sind am 30.03.2018 in Kraft treten und sind gemäß §13 Abs.3 LÖG NRW danach zu beachten.

Durch die Neuregelung wollte der Gesetzgeber Rechtsunsicherheiten beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Lösung schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, sowie zugleich das LÖG NRW insgesamt vereinfachen.

Dazu wurde §6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst:

(1) An jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

- 1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,*
- 2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,*
- 3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,*
- 4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- und Ortsteilzentren dient oder*
- 5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß §6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, diese Tage durch Rechtsverordnungen freizugeben, wobei sich die Freigabe auch auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken kann. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 (vorher: 11) Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Zudem macht das Gesetz – wie bisher - weitere Einschränkungen bezüglich bestimmter Feiertage (z.B. Ostersonntag, Pfingstsonntag), bei denen eine Genehmigung ausgeschlossen wird.

Im Stadtgebiet Bottrop wurden für das Jahr 2018 insgesamt 6 verkaufsoffene Sonntage freigegeben (Bottrop-Stadtmitte = 4, Bottrop-Kirchhellen = 2).

Durch den Einzelhandelsverband Westfalen-West e.V. wurde für das Jahr 2019 die Genehmigung von insgesamt 6 verkaufsoffenen Sonntagen für Bottrop beantragt. Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren hat stattgefunden.

Für den Bereich Bottrop-Stadtmitte:

am Sonntag, den 05.05.2019, (im Zusammenhang mit dem „Pferdemarkt“)

am Sonntag, den 02.06.2019, (im Zusammenhang mit dem „Stadtfest“)

am Sonntag, den 29.09.2019, (im Zusammenhang mit dem „Michaelismarkt“)

am Sonntag, den 08.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Nikolausmarkt“)

Für den Bereich Bottrop-Kirchhellen

am Sonntag, den 11.08.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Dorffest“)

am Sonntag, den 01.12.2019, (im Zusammenhang mit dem „Kirchhellener Wintertreff“)

Allgemeine rechtliche Bewertung nach der Änderung des LÖG NRW:

Die Entscheidung über eine Genehmigung ist anhand der geänderten Vorschriften des LÖG NRW zu treffen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Landesgesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen hat. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass für genehmigte Ladenöffnungen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Für die Beantwortung der Frage, wann ein solches öffentliches Interesse als gegeben angesehen werden kann, hat der Landesgesetzgeber im Rahmen einer Vermutungsregel in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW verschiedene Sachgründe (siehe vorher Ziffern 1-5) beschrieben, die jeder für sich die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages rechtfertigen würden.

Damit sollen typische Konstellationen abgedeckt werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Durch eine Kumulation der Sachgründe kann im Einzelfall zudem das Gewicht des öffentlichen Interesses verstärkt werden.

Wenngleich der Gesetzgeber den bisher geforderten Anlassbezug abgeschafft hat, ist die Gemeinde im Rahmen einer Güterabwägung (Sonn- und Feiertagsschutz/ Ladenöffnung) weiterhin in einer Prüfungspflicht.

Aufgabe der Gemeinde bleibt es, zu prüfen, ob einer oder auch mehrere der gesetzlichen Sachgründe eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen. Dabei kommt es darauf an, ob bei der Entscheidung über eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz diese Sachgründe im Vordergrund stehen oder ob ausschließlich oder überwiegend das Konsum- und Erwerbsinteresse der Kunden und/ oder das reine Umsatzinteresse der Ladeninhaber gefördert werden soll.

Zudem ist zu prüfen, ob die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstanzahl) vorliegen.

Einzelfallbewertung der Veranstaltung „Bottroper Nikolausmarkt“

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die beantragte Genehmigung auf den Sachgrund in §6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW bezieht. Die Ladenöffnung soll im Zusammenhang mit dem „Bottroper Nikolausmarkt“ als örtliches Fest stattfinden.

Um eine Ausnahme des Sonn- und Feiertagsschutzes nach den neuen gesetzlichen Vorschriften („im öffentlichen Interesse“) zu rechtfertigen, muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf nur als Annex der Veranstaltung erscheinen.

Dies wird in der Regel nur dann der Fall sein, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt ist. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgen muss (§6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW).

Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung des „Nikolausmarktes“ anzustellen (Charakter, Zuschnitt, Größe).

Der „Nikolausmarkt“ ist eine, nach der Gewerbeordnung (§69 GewO) festgesetzte, traditionelle Veranstaltung, die auf eine mehr als 30jährige Tradition in Bottrop zurückblickt.

Er ist eingebettet in den „Bottroper Weihnachtszauber“ (frühere Bezeichnung: „Bottrop im Advent“) und markiert am Sonntag, den 08.12.2019 von 11.00 – 20.00 Uhr den Höhepunkt der vorweihnachtlichen Aktivitäten in der Bottroper Innenstadt.

Im Wesentlichen beinhaltet der „Nikolausmarkt“ ein winterliches und weihnachtliches Musikprogramm auf verschiedenen Plätzen und Straßen in der Innenstadt, einen Märchenpavillon und ein Bastelprogramm für Kinder und Familien, mehrere Workshopangebote für Familien, zahlreiche Verkaufsstände, Kunsthandwerkerbuden, diverse Fahrgeschäfte für Kinder sowie eine Vielzahl von Ständen, die Getränke und zubereitete Speisen an die Besucher verabreichen.

Für die Kinder ist der Nikolaus-Sonntag ein zusätzliches Erlebnis besonderer Art, weil an diesem Tag der Nikolaus im Märchenpavillon Stutenkerle verteilt.

Der „Nikolausmarkt“ nimmt am Sonntag den gesamten Innenstadtbereich in Anspruch und findet sowohl im großen, fußläufigen Bereich der Straßen, als auch auf allen Veranstaltungsplätzen (Pferdemarkt, Rathausplatz, Altmarkt) statt. Veranstalter und Koordinator ist das Kulturamt der Stadt Bottrop zusammen mit der professionellen Veranstaltungsagentur 4Points Events (Rathausplatz/ Altmarkt), der IG Gladbecker Straße sowie der IG Kirchhellener Straße.

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich der „Nikolausmarkt“ zu einem lohnenden Ziel auch vieler auswärtiger Besucher entwickelt. Die prognostizierte Besucherzahl von über 20.000 Erwachsenen und Kindern allein am Sonntag ist, angesichts der großen Beliebtheit nicht nur in der Bottroper Bevölkerung, nachvollziehbar. Die voraussichtliche Besucherzahl übersteigt damit deutlich das übliche Besucheraufkommen bei werktäglicher (normaler) Ladenöffnung (Erfahrungswerte).

Durch eine Änderung und Ausweitung des Veranstaltungskonzepts hat der „Nikolausmarkt“ zuletzt im Jahr 2014 noch einmal an Attraktivität zugelegt. Durch einen Veranstalterwechsel und Erstellung einer neuen Konzeption wurde auch der Rathausplatz mit seinem gemütlichen Ambiente als weitere attraktive Veranstaltungsfläche (samt Musikbühne) gewonnen und in professionelle Hände gegeben. Dadurch entstand ein weiterer, zentraler Anlaufpunkt, der mit einer neuen festlichen Gestaltung des Rathausplatzes einherging und ein voller Erfolg wurde. Die positive Entwicklung hat die gesamte Attraktivität der Veranstaltung weiter gesteigert und auch über die Stadtgren-

zen hinaus bekannt gemacht.

Unter der Internetadresse www.weihnachtsmarkt-bottrop.de wird die Veranstaltung eindrucksvoll beworben. Auch über diese professionellen Werbemaßnahmen werden neue, auswärtige Besucherkreise angesprochen.

Die Professionalisierung und die Attraktivitätssteigerung der Veranstaltung hatte im Übrigen zur Folge, dass seit dem Jahr 2015 auch die Werbegemeinschaften verschiedenster Interessengruppen (IG Kirchhellener Straße/ IG Gladbecker Straße) sich dem neuen Konzept anschlossen und punktgenau zum Höhepunkt der weihnachtlichen Festwochen am Sonntag mit eigenen Attraktionen und Verkaufsbuden ein Bindeglied zu den ohnehin schon belegten öffentlichen Plätzen schafften.

Die Erfahrung des vergangenen Jahres hat gezeigt, dass gerade die in der Gladbecker Straße in unmittelbarer Nähe des Rathausplatzes neu errichtete „Kneipenszene“, zusammen mit den dort stattfindenden Aktivitäten (vorwiegend Buden/ Stände etc.) einen erheblichen Zulauf verzeichnen konnte.

Für die Besucher wird an diesem Sonntag somit eine Veranstaltungsfläche geschaffen, die den gesamten fußläufigen Innenstadtbereich abdeckt und die, wenn man alles sehen will, Ansprüche an die körperliche Fitness der Besucher stellt.

Parkflächen und Parkhäuser sind in Stoßzeiten sehr gut besucht, daher empfiehlt es sich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Auch hieran ist zu erkennen, dass der Besucherstrom gegenüber dem alltäglichen Besucheraufkommen in der Innenstadt deutlich höher ist.

Mit seinen Ständen, Buden, Bühnen, Fahrgeschäften und Attraktionen gibt der „Nikolausmarkt“ dem Sonntag ein eindrucksvolles, weihnachtliches Gepräge, unabhängig davon, ob eine zusätzliche Ladenöffnung der Verkaufsstellen stattfindet.

Die Durchführung der Veranstaltung des „Nikolausmarktes“ sowie des im Rahmen dieser Veranstaltung festgesetzten verkaufsoffenen Sonntags wurde durch Mitarbeiter des Fachbereichs Recht und Ordnung der Stadt Bottrop bereits im Jahr 2016 beobachtet und vor dem Hintergrund der damaligen Rechtsprechung des OVG NRW auf Gesetzeskonformität hin überprüft. Die eingesetzten Mitarbeiter kamen bereits damals zu dem Schluss, dass die prognostizierten Besucherzahlen zutreffend sind.

Aus Sicht des Fachbereichs Recht und Ordnung prägt die Veranstaltung „Nikolausmarkt“ das Stadtbild und den öffentlichen Charakter des Tages. Der ganz überwiegende Teil der Besucher sucht die Innenstadt auf, um an dem umfangreichen Programm des Marktes teilzuhaben und nicht um die Ladengeschäfte aufzusuchen und dort Einkäufe zu erledigen. Der verkaufsoffene Sonntag stellt in jeder Hinsicht (Werbung, Durchführung, Fläche und Angebot) lediglich einen „Annex“ zum „Nikolausmarkt“ dar.

Die festgesetzten Marktzeiten liegen am Sonntag von 11.00 Uhr – 20.00 Uhr während die festgesetzten Ladenöffnungszeiten sich von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr über einen Zeitraum von 5 Stunden erstrecken.

Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung steht gegenüber der Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund, was auch durch die flächenmäßige Begrenzung der Ladenöffnung (siehe Lageplan) auf nur einen sehr begrenzten Teil der Innenstadt unterstrichen wird. Dem gesetzlichen Erfordernis nach einer „räumlichen Nähe“ der Ladenöffnung zum Veranstaltungsbereich wird damit entsprochen.

Es liegt somit ein öffentliches Interesse für die Genehmigung der sonntäglichen Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Nikolausmarkt“ vor. Eine Güterabwägung zwischen dem Sonn- und Feiertagsschutz und der gesetzlich geschaffenen Ausnahmemöglichkeit fällt zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung aus.

Die Freigabe der Ladenöffnung ab 13.00 Uhr für maximal 5 Stunden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vorgaben. Die Höchstzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird nicht überschritten. Auch andere gesetzliche Hinderungsgründe liegen nicht vor.

Insofern sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ladenöffnung nach dem LÖG NRW gegeben.

Tischler

2019, Nikolausmarkt, Verordnungstext
Antrag EHV, 09-11-2018
Lageplan Stadtmitte, Teilbereich
Stellungnahme, Evangelische Kirchengemeinde
Stellungnahme, Gewerkschaft ver.di
Stellungnahme, HWK Münster
Stellungnahme, IHK